

Gemeinde Wangerland

Bebauungsplan Nr. III/17

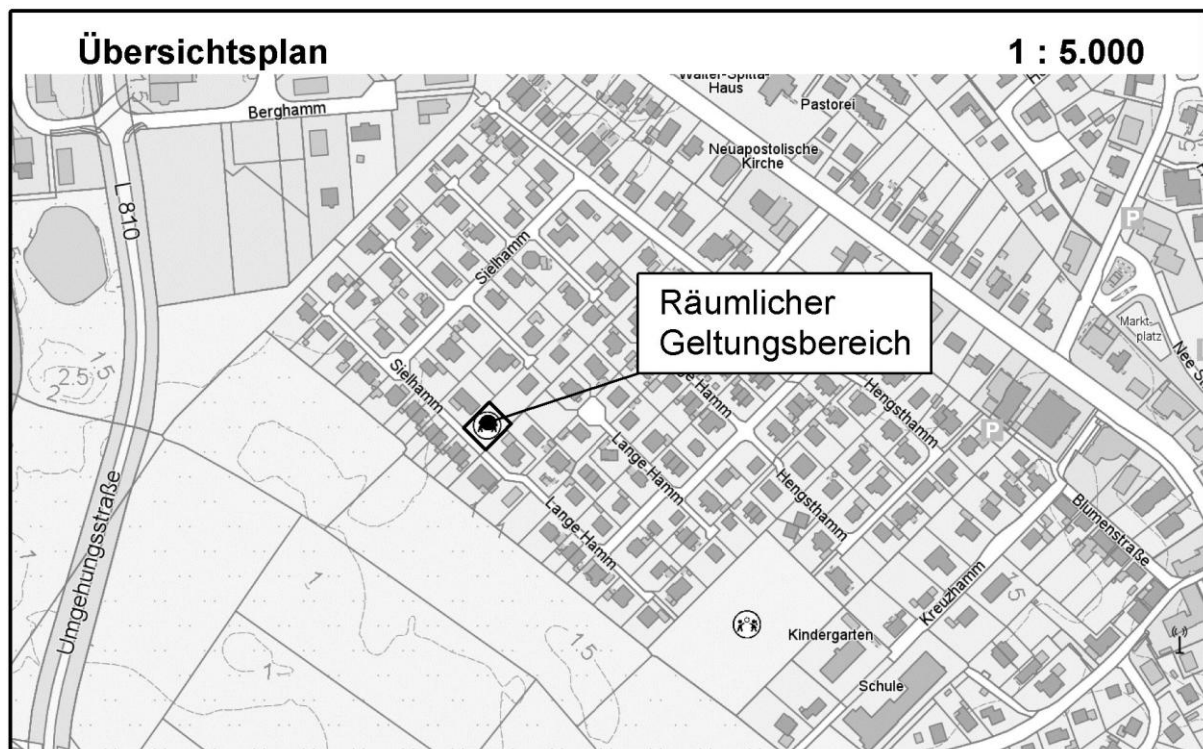
„Hooksiel - West“

1. Änderung

Begründung

gemäß § 8 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

(Verfahren gem. § 13a BauGB)



Verfahrensstand: Entwurf für die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung: Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg; 0441-361363-0

Stand: 15.11.2017

Inhalt

1.	Grundlagen der Planänderung	3
1.1	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2	Vorbereitende Untersuchungen, Auswahl der Standorte; Änderungsbeschluss und Verfahrensablauf	4
1.3	Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/17 „Hooksiel-West“	5
1.4	Kartengrundlage	5
2.	Planerische Vorgaben und Bestandssituation	5
2.1	Flächennutzungsplanung	5
2.2	Bebauungsplan Nr. III/17 „Hooksiel-West“	5
2.3	Städtebauliche Situation und Bestand	6
3.	Inhalte der Änderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. III/17 „Hooksiel-West“	7
4.	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange; Auswirkungen der Planänderung	7
5.	Verfahrensvermerke	8
6.	Entwurfs- und Verfahrensbetreuung	8

1. Grundlagen der Planänderung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Wangerland unterhält im gesamten Gemeindegebiet mit ihren 10 Ortsteilen insgesamt 30 öffentliche Spielplätze.

Diese zahlreichen, öffentlichen Spielplatzstandorte begründen sich unter anderem in dem seit 2009 aufgehobenen Niedersächsischen Spielplatzgesetz. Nach § 3 des Nds. Spielplatzgesetzes wurde der Bedarf für Kinderspielplätze bis zu diesem Zeitpunkt nach den voraussichtlich zulässigen Geschossflächen innerhalb eines Bebauungsplanes berechnet. Ferner sollten Spielplätze eine Mindestgröße von ca. 400 m² aufweisen und innerhalb von max. 400 m Fußweg aus den Siedlungsbereichen erreichbar sein.

In Folge dieser Regelungen entstand im Zuge der fortschreitenden Siedlungstätigkeit ein dichtes Netz an Spielplätzen innerhalb der Siedlungsbereiche.

Nicht nur die sich ändernden Altersstrukturen in den Siedlungsbereichen, sondern auch veränderte Spielverhalten der Kinder führten dazu, dass eine Vielzahl der vorhandenen Spielplätze nicht mehr im ursprünglich erwarteten Umfang frequentiert wurde.

Die Gemeinde als Unterhaltungspflichtige musste diese Freiflächen nicht nur über Jahre gärtnerisch pflegen und in einem ordentlichen Zustand halten, sondern war auch für die Sicherheit der dort vorhandenen Spielgeräte verantwortlich.

Insofern mussten jährliche Inspektionen seitens Fachfirmen durchgeführt und ggfs. Reparaturarbeiten ausgeführt, oder aber Spielgeräte ersetzt werden.

All diese Maßnahmen belasten den kommunalen Haushalt jährlich wiederkehrend. Insofern hatte sich die Gemeinde Wangerland, nach Aufhebung des Spielplatzgesetzes im Jahre 2009, ähnlich wie bereits in einigen anderen Kommunen der Region geschehen, mit diesem Thema im Sinne einer Haushaltskonsolidierung auseinandergesetzt.

In den Jahren 2014 -2015 wurden alle öffentlichen Spielplatz-Standorte im Detail bzgl. ihrer Lage, ihrer Ausstattung und vor allem in Hinblick auf ihre Nutzung durch Kinder geprüft.

Im Ergebnis konnte die Verwaltung eine große Anzahl von Spielplätzen in der Gemeinde identifizieren, welche aus heutiger Sicht entbehrlich zu sein scheinen.

Diese Standorte wurden innerhalb der politischen Gremien zur Diskussion gestellt.

Ende 2015 wurde das so zustande gekommene Spielplatzkonzept vom Rat der Gemeinde beschlossen. Demnach sollten sechs von den insgesamt 30 öffentlichen Standorten aufgelöst werden. Die Verwaltung wurde durch den entsprechenden Ratsbeschluss vom 15.12.2015 beauftragt die planungsrechtlichen Arbeiten zur Aufhebung oder zur Umnutzung der genannten Standorte vorzubereiten und die planungsrechtlichen Verfahren zur Änderung der jeweiligen Bebauungspläne anzustreben.

1.2 Vorbereitende Untersuchungen, Auswahl der Standorte; Änderungsbeschluss und Verfahrensablauf

Die Verwaltung hatte zur Vorbereitung der gewünschten Reduzierung der Standorte alle in den Ortschaften vorhandenen öffentlichen Spiel- und Bolzplatzstandorte (30 Standorte) untersucht, und getrennt nach Ortsteilen in einer Übersicht mit Benennung der Größe, des Ausstattungszustandes und der erkennbaren Frequenz zusammengestellt.

Anhand dieser Übersicht wurde die Diskussion in den politischen Gremien geführt.

Insgesamt ergab sich aus dieser Diskussion die Vorgabe, für 5 Standorte die Aufhebungsverfahren (Änderung von Bauleitplänen) durchzuführen.

Hierbei wurden auch die Ausweich- bzw. Ersatzstandorte in räumlicher Nähe zu den aufzugebenden Standorten benannt.

Auch sollen nicht mehr benötigte Spielgeräte nach dem Willen der politischen Gremien in den jeweiligen Ortsteilen verbleiben und zur Aufwertung der zu erhaltenden Standorte verwendet werden.

Nach der Beratung und dem Beschluss des Rates vom 15.12.2015 sollen in den Ortsteilen aufgegeben werden:

- In der Ortschaft **Hohenkirchen**:
1 Standort von insgesamt 7 öffentlichen Plätzen
- Im Bereich **Hooksiel**:
2 Standorte von insgesamt 8 öffentlichen Plätzen
- In **Horumersiel**:
1 Standort von insgesamt 3 öffentlichen Plätzen
- In **Waddewarden**:
1 Standort von 3 Plätzen

Im Zuge der angedachten Änderungsverfahren sind die derzeitigen Ausstattungsmerkmale, evtl. vorhandene Restriktionen (z.B. Leitungs- und Kanaltassen oder auch unzureichende Erschließungssituationen) darzustellen, bevor Vorschläge zur Nachnutzung gemacht und in planungsrechtliche Regelungen umgesetzt werden.

Anzumerken ist allerdings für alle 5 Änderungs-Verfahren, dass diese aufgrund der innerörtlichen Lage, der relativ kleinen Änderungsbereiche und den zu erwartenden Auswirkungen auf Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden können. Dementsprechend wird in den vorliegenden Fällen auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Nach öffentlicher Beratung des Themas im Ausschuss für Schulen, Jugend, Kultur und Soziales am 01.12.2015 ist der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2015 dieser Empfehlung des Fachausschusses gefolgt und hat diese nach entsprechendem Beschluss zur endgültigen Beschlussfassung an den Rat verwiesen. Der Rat der Gemeinde Wangerland hat auf diesen o. g. Grundlagen in seiner Sitzung am 15.12.2015 das ausgearbeitete Spielplatzkonzept beschlossen.

In öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Sanierung am 16.11.2016 wurde über die Änderung von fünf Bebauungsplänen beraten. Der Ausschuss empfahl die erforderlichen Änderungsverfahren im Sinne einer umweltverträglichen Innenentwicklung auf Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Dieser Empfehlung folgte der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2016.

Nunmehr werden die Beteiligungsverfahren für die geänderten Pläne zu den Standorten gem. § 13 a Abs. 3 Ziffer 2 BauGB durchgeführt.

1.3 Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ 17 „Hooksiel-West“

Die Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 20/42 in der Flur 4, Gemarkung Pakens mit einer Größe von 572 m².

Im Liegenschaftsverzeichnis wird als Nutzung für das Flurstück 20/42 *„Sport-Freizeit-und Erholungsfläche- Spielplatz, Bolzplatz“* angegeben.

Diese angegebenen Nutzungen entsprechen auch den tatsächlichen Gegebenheiten.

.

1.4 Kartengrundlage

Die Bebauungsplanänderung wird auf Grundlage der Allgemeinen Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 1.000, herausgegeben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) als vorläufige Planunterlage, erstellt. Diese Kartengrundlage wird aktuell durch das Katasteramt Varel auf Vollständigkeit überprüft und wird ggfs. bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert, so dass dann eine endgültige bzw. geometrisch einwandfreie Planunterlage als Grundlage dienen wird.

2. Planerische Vorgaben und Bestandssituation

2.1 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangerland stellt für den Änderungsbereich und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke Wohnbauflächen dar.

Insofern entspricht die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes den Darstellungen des wirksamen FNP.

2.2 Bebauungsplan Nr. III/17 „Hooksiel-West“

Der Bebauungsplan Nr. III/17 „Hooksiel-West“ erlangte am 11.10.1996 seine Rechtsverbindlichkeit.

Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes war die Vorbereitung der Erschließung von Wohngebieten westlich des „Pakenser Altendeichs“.

Der Bebauungsplan setzt dementsprechend im gesamten Planungsgebiet Allgemeine Wohngebiete und die hierfür erforderlichen Wohnwege fest. Im südwestlichen Teil, an der Straße „Sielhamm“ setzt der rechtskräftige Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest.

Die festgesetzten Nutzungsmaße erlauben in den Allgemeinen Wohngebieten mit einer Grundflächenzahl von 0,4 eine eingeschossigen Bebauung in der offenen Bauweise.

Zusätzlich werden die Traufhöhen (2,5 m – 3,5 m) und die zulässige Gebäudehöhe sauf max. 8,5 m beschränkt). In den Wohngebieten sind nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig.

Im Jahre 1998 wurde für zwei Teilbereiche im Bebauungsplan eine erste vereinfachte textliche Änderung durchgeführt.

Der aktuelle Änderungsbereich ist hiervon allerdings nicht betroffen.

2.3 Städtebauliche Situation und Bestand

Das unmittelbare Umfeld des Spielplatzes wird im Westen durch Doppelhäuser und im Osten durch großzügige, freistehende eingeschossige Wohngebäude (mit Ferienwohnungen) geprägt.

Der Spielplatz ist direkt an den Wohnweg „Sielhamm“ angebunden und somit gut zu erreichen.

Die Spielgeräte wurden bereits abgebaut.



3. Inhalte der Änderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. III/17 „Hooksiel-West“

Die im Planbereich vorgenommenen Änderungen orientieren sich im starken Maße an der in der unmittelbaren Nachbarschaft vorherrschenden Siedlungsstruktur und an den Festsetzungen für die angrenzenden Grundstücke.

Als Nutzungsart wird im Änderungsbereich die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO gewählt.

Das Nutzungsmaß wird durch eine geringfügig gegenüber dem aktuellen Planungsrecht reduzierte Grundflächenzahl von 0,3, der maximalen Zulässigkeit von einem Vollgeschoss und einer absoluten Traufhöhe von 3,5 m bzw. einer absoluten Gebäudehöhe von 8,5 m bestimmt.

Mittels der Festsetzung von Einzelhäusern und der Beschränkung der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude auf max. 2 WE kann auf die in der Umgebung anzutreffende bauliche Struktur reagiert und die Einfügung von künftigen Neubauten erzielt werden.

Durch Baugrenzen wird ein überbaubarer Bereich von 15 m x 12 m in der Mitte des Grundstücks definiert, so dass zu den angrenzenden Grundstücken ausreichend Abstände sichergestellt werden können.

4. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange; Auswirkungen der Planänderung

In Anbetracht der Vorprägung des Bereichs und der nur kleinteilig zulässigen baulichen Nutzung sind negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu erwarten.

Die Änderung des Bebauungsplanes stellt somit keinen Eingriff im naturschutzfachlichen Sinn dar. Vielmehr kann mit diesem Planungsziel dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im vollen Umfang entsprochen werden.

Auch sind keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch die Planänderung zu erwarten, da der Charakter des Siedlungsbereiches erhalten bleiben wird und für dort vorkommende Arten (Fauna und Flora) ähnliche Lebensbedingungen sichergestellt werden können.

Zur Sicherstellung der Erschließung wird kein zusätzlicher Aufwand erforderlich, da alle Ver- und Entsorgungsleitungen in der Siedlungsstraße „Lange Hamm /Sielhamm“ vorhanden sind.

Auch ist anzumerken, dass die Versorgung der im Gebiet lebenden Kinder mit Spielplatzflächen ausreichend gesichert ist, da die Entfernungen zu dem nächstgelegenen Spielplatz am Kindergarten bzw. „Lange Hamm“ weniger als 300 Meter beträgt.

5. Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 05.12.2016 gefasst und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf mit Begründung lag für die Öffentlichkeit in der Zeit vom2017 bis2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Den Behörden wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vomGelegenheit zur Stellungnahme bis zumgegeben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB wurde verzichtet, da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am2018 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. II/3 f „Horumersiel“ als Satzung beschlossen.

Wangerland, den2018

Mühlena
Bürgermeister

6. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wangerland

Oldenburg, den 15.11.2017



Dipl.-Ing. H. Weydringer